

Thesen

1. Wegen der grundlegenden Bedeutung der Menschenrechte für den Schutz fundamentaler Interessen der Staatengemeinschaft anerkennen internationale Gerichte und Organe den objektiven Charakter sowohl von Menschenrechtskonventionen als auch der gewohnheitsrechtlich geltenden universellen Menschenrechtsgarantien.
2. Dieser objektive Charakter weist fünf Dimensionen auf:
 - a) *Die Möglichkeit zur kollektiven Durchsetzung von Menschenrechten:* Solche Mechanismen können vertraglich vorgesehen sein, oder – wie etwa die Verfahren der UNO-Menschenrechtskommission – außerhalb des Vertragskontextes stehen.
 - b) *Die Funktion der Menschenrechte als Kriterien für die Ausgestaltung und Begrenzung internationaler Kooperation:* Diese Dimension einer menschenrechtlich konstituierten objektiven Ordnung wird in Europa etwa im Zusammenhang mit der Aufnahme neuer Mitglieder in den Europarat oder die EG sowie – in Anschluß an entsprechende Aussagen im KSZE-Prozeß – bei der Anerkennung neuer Staaten deutlich; auf universeller Ebene wird sie vor allem im Zusammenhang mit der Diskussion über die Konditionalisierung der Entwicklungszusammenarbeit (“good governance”) relevant.
 - c) *Eine Höherrangigkeit* auch im Verhältnis zu zwischen- und überstaatlichem Recht, welche beispielsweise bewirkt, daß bei drohender schwerer Menschenrechtsverletzung eine vertraglich geschuldete Auslieferung verweigert werden darf, oder in der EG Menschenrechtsgarantien auch ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung anderem überstaatlichem Recht vorgehen.
 - d) *Grundlage für die Verpflichtung der Staaten zu aktivem Tätigwerden auch im Bereich von Abwehrrechten:* Im Vordergrund stehen Pflichten zum aktiven Schutz von Opfern und zur menschenrechtskonformen Ausgestaltung der Gesetzgebung.
 - e) *Zumindest mittelbare Verbindlichkeit für Private,* welche nicht nur gewisse Garantien mit sog. (indirekter) Drittwirkung ausstattet, sondern auch die Möglichkeit oder gar Verpflichtung schafft, individuelle Täter für besonders gravierende Menschenrechtsverletzungen zu bestrafen.
3. Die Analyse der Staatenpraxis und der Tätigkeit internationaler Organe erlaubt den Schluß, daß das in These 2 beschriebene Konzept der menschenrechtlichen Gewährleistung einer objektiven Ordnung über *solide Anknüpfungspunkte in der Realität* verfügt und in den Theorien des völker-

rechtlichen (d.h. zwischenstaatlichen) *ordre public* und der konstitutiven Grundrechtslehre feste dogmatische Wurzeln besitzt.

4. Allerdings gibt es "den" menschenrechtlichen *ordre public* nicht; vielmehr existiert eine *Mehrzahl* menschenrechtlich gewährleisteter objektiver Ordnungen. Zu unterscheiden sind (a) der universelle *ordre public* der *gewohnheitsrechtlich* geltenden Menschenrechte, (b) die durch universelle Menschenrechtsverträge geschaffenen objektiven Ordnungen und (c) objektive Ordnungen auf *regionaler* Ebene.
5. Die Betonung des objektiven Charakters der Menschenrechte ist mit gewissen *Gefahren* verbunden: Sie verleitet dazu, die tiefgreifenden Spannungen zwischen dem Konzept der Menschenrechte und anderen Grundprinzipien des Völkerrechts zu übertünchen; sie läßt leicht vergessen, daß das geltende Völkerrecht keine ausgebaute Verpflichtung der Staatengemeinschaft kennt, gegen Menschenrechtsverletzer wirksam vorzugehen; schließlich ist sie nicht ganz davor gefeit, in ein "Völkerrecht der zivilisierten Nationen" zurückzufallen.
6. *Chancen* bietet das Konzept menschenrechtlich gewährleisteter objektiver Ordnungen u.a., weil es den Blick auf die Notwendigkeit lenkt, die Menschenrechte durch positive Maßnahmen zu realisieren; weil es mit seiner Betonung von Schutzpflichten und der Einbindung von Privaten Berührungspunkte zu außereuropäischen Menschenrechtstraditionen schafft und damit zur Entschärfung des Problems der Universalität der Menschenrechte beiträgt; und weil es schließlich den Blick dafür schärft, daß Menschenrechte mit ihrer Anerkennung noch nicht automatisch verwirklicht, sondern als Zielsetzungen gerechter Staats- und Sozialordnungen aufgegeben sind.